Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Tim Eicke

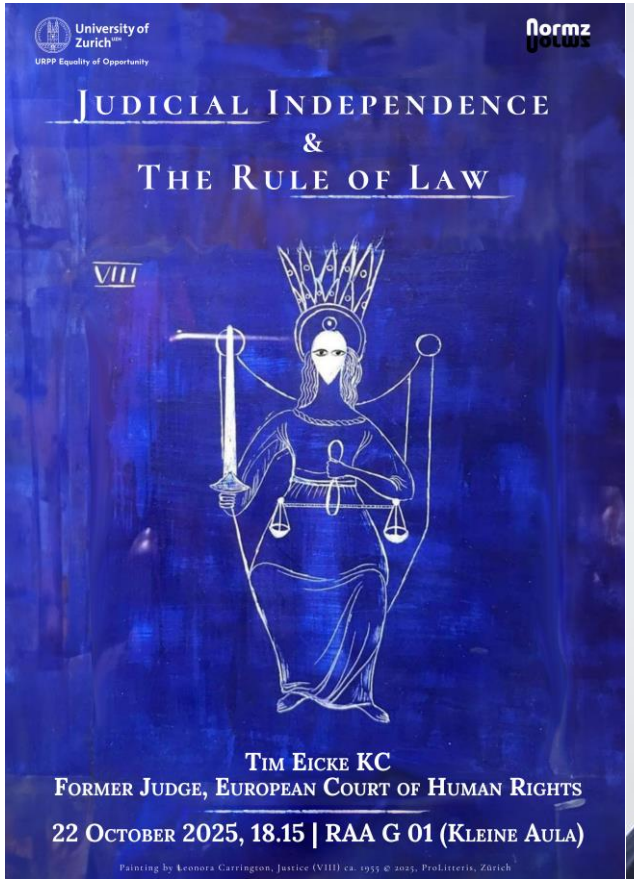
University of Zurich
URPP Equality of Opportunity
Normz
JUDICIAL INDEPENDENCE
&
THE RULE OF LAW
VIII
TIM EICKE KC
FORMER JUDGE, EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
22 OCTOBER 2025, 18.15 | RAA G 01 (KLEINE AULA)

Tötung auf Verlangen

Art. 114 StGB

Nachtrag

Tötung auf Verlangen?

Zur Kahoot-Frage Nr. 7: Weshalb liegt keine Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB) vor, wenn Y. den Wunsch des schwer depressiven X. erfüllt und diesen tötet?

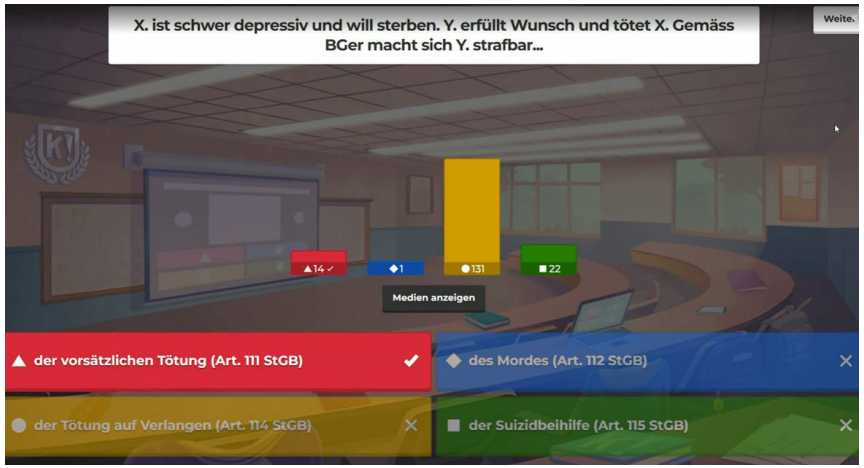

Art. 115 – Suizidbeihilfe

- Selbsttötung: Nein
- Urteilsfähigkeit?

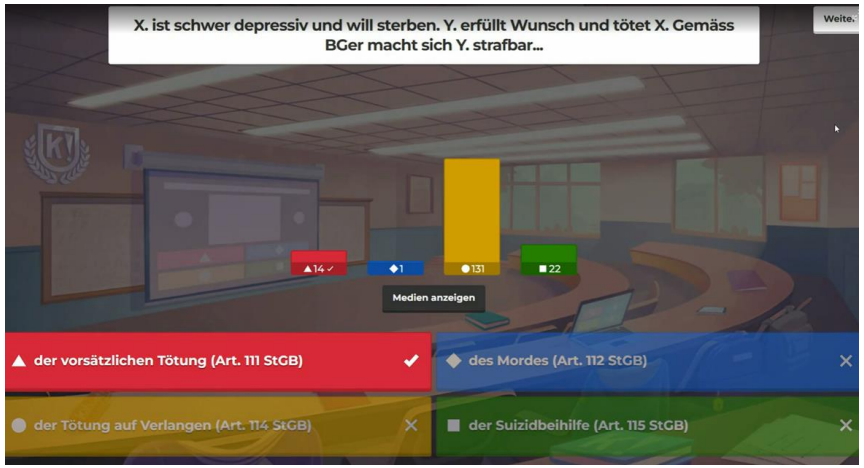

6B_48/2009 («Gleichwohl klärte der Beschwerdeführer nicht gründlich ab, ob der augenscheinlich psychisch kranke A. in Bezug auf seinen Suizidwunsch allenfalls urteilsunfähig sein könnte.»)

Art. 114 – Tötung auf Verlangen

- Fremdtötung
- Wunsch?
- Urteilsfähigkeit?

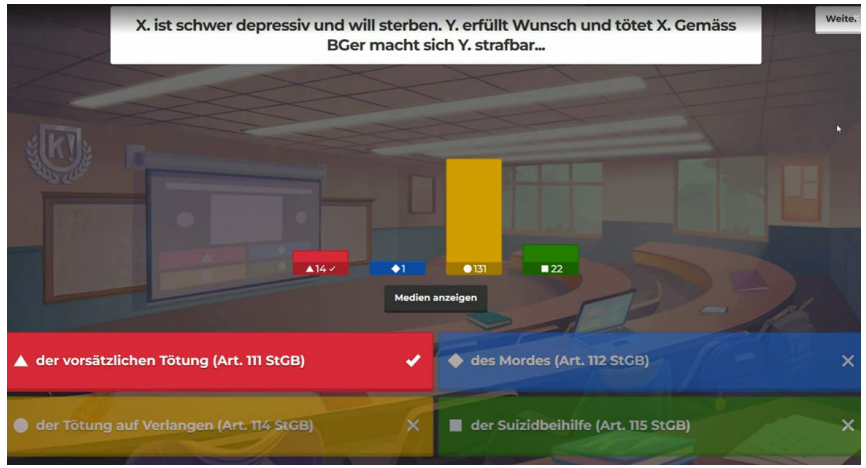

6B_14/2009 («[D]er Tatbestand der Tötung auf Verlangen im Sinne von Art. 114 StGB [scheide] aus, weil das Tötungsverlangen einer urteilsunfähigen Person rechtlich unbeachtlich sei.»)

Raufhandel

Art. 133 StGB

Nachtrag

Raufhandel

Zur Kahoot-Frage Nr. 19: Weshalb liegt kein Raufhandel vor, wenn zwei Freunde sich prügeln und ein Dritter sie anstachelt?

Raufhandel beteiligt

«Ein Raufhandel ist eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung von mindestens drei Personen.» – BGE 137 IV 1

fribourg.ch

Raufhandel beteiligt

«Ein Streit zwischen zwei Personen wird zum Raufhandel, wenn ein Dritter tätlich eingreift.» – BGE 137 IV 1

fribourg.ch

Raufhandel beteiligt

«Strafbar ist, wer sich beteiligt, d. h. wer aktiv am Raufhandel teilnimmt in einer Weise, die geeignet ist, die Auseinander-setzung zu fördern bzw. deren Intensität zu steigern.» – BGE 137 IV 1

fribourg.ch

Konkurrenzen

Nachtrag

Konkurrenzen

- 12. Oktober 1990: CDU-Spitzenpolitiker Wolfgang Schäuble wird von Dieter Kaufmann niedergeschossen.
- Schäuble überlebt querschnittsgelähmt.

welt.de

Konkurrenzen

- Bundesgericht: Körperverletzung wird durch versuchte Tötung konsumiert (BGE 137 IV 113)

Konkurrenzen

– «Dies muss gelten, wenn der Köper-verletzung wie vorliegend nebst der versuchten Tötung keine selbständige Bedeutung zukommt.» (BGE 137 IV 113)

Urteilskopf

137 IV 113

16. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen gegen X. (Beschwerde in Strafsachen)
6B_925/2010 vom 18. April 2011

Regeste

Konkurrenz zwischen versuchter Tötung und einfacher und/oder schwerer Körperverletzung.
Bestätigung der Rechtsprechung (E. 1).

Erwägungen ab Seite 113

Aus den Erwägungen:

1.

1.1 Die Beschwerdeführerin rügt, ein Tötungsversuch könne auch ohne Herbeiführung einer Körperverletzung begangen werden. Habe der Täter durch sein Handeln versucht, sein Opfer zu töten, und habe er dieses gleichzeitig verletzt, könne das Tatunrecht nur durch die zusätzliche

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6B_925/2010

Urteil vom 18. April 2011
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Favre, Präsident,
Bundesrichter Schneider, Wiprächtiger, Mathys,
Bundesrichterin Jacquemoud-Rossari,
Gerichtsschreiberin Unseld.

Verfahrensbeteiligte
Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Bahnhofstrasse 29, 8200 Schaffhausen,
Beschwerdeführerin,

gegen

X._____,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Versuchte Tötung, Konkurrenz; Strafzumessung,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 19. November 2009.

Sachverhalt:

6B 925/2010

A.
X._____ geriet am 20. Mai 2005 mit A._____ in einen Streit, weil er von diesem für sein Geld angeblich zu wenig Kokain erhalten hatte. Als sich A._____ nach einer verbalen Auseinandersetzung von ihm abwendete, zückte X._____ ein mitgebrachtes Messer, mit welchem er links unten praktisch senkrecht auf dessen Brustkorb einstach. Der Stich verletzte den linken Lungenflügel auf einer Länge von ca. 2 cm und kam kurz vor dem Herzbeutel zum Stillstand. In der Folge drehte sich A._____ wieder zu X._____ um, woraufhin dieser ein zweites Mal vorne links auf den Brustkorb von A._____ einstach. Ohne sofortige ärztliche Hilfe wäre das Opfer an den Verletzungen gestorben.

6B_925/2010

1.
1.1 Die Beschwerdeführerin rügt, ein Tötungsversuch könne auch ohne Herbeiführung einer Körperverletzung begangen werden. Habe der Täter durch sein Handeln versucht, sein Opfer zu töten, und habe er dieses gleichzeitig verletzt, könne das Tatunrecht nur durch die zusätzliche Verurteilung wegen Körperverletzung abgedeckt werden. Zwischen der versuchten vorsätzlichen Tötung und den Körperverletzungen müsse daher Idealkonkurrenz, d.h. echte Konkurrenz angenommen werden. Der Beschwerdegegner sei folglich auch der schweren und der einfachen Körperverletzung mit einer Waffe schuldig zu sprechen (Beschwerde S. 6 f.).

Kokain-Streit

«Soweit das Bundesgericht zwischen versuchter Tötung und einfacher oder lebensgefährlicher Körperverletzung unechte Konkurrenz annimmt, ist ihm Recht zu geben. »

Bommer/Kaufmann, ZBJV 2015, 891 f.

Kokain-Streit

– Versuchte Tötung (Art. 111 StGB) konsumiert einfache und lebensgefährliche schwere Körperverletzung (Art. 122 lit. a StGB).

Bommer/Kaufmann, ZBJV 2015, 891 f.

Fall Schäuble

– Versuchte Tötung (Art. 111 StGB) *und* schwere Körperverletzung (Art. 122 lit. b StGB: «bleibend gebrechlich»), falls kein Vorsatz: fahrlässige schwere Körperverletzung (125 Abs. 2 StGB).

Bommer/Kaufmann, ZBJV 2015, 891 f.

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

(Art. 137 – 141 , 141bis, 144, 146 – 148, 156, 158, 160, 172ter, 305bis)

I. Einführung

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
   a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
   b. Veruntreuung Art. 138
   c. Diebstahl Art. 139
   d. Raub Art. 140
   e. Sachentziehung Art. 141
   f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141bis
   g. Sachbeschädigung Art. 144
   h. Betrug Art. 146
   i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
   j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
   k. Erpressung Art. 156
   l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
   m. Hehlerei Art. 160
   n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172ter

Prüfungsstoff

- Konkurrenzen
- Tötung (Art. 111, 112, 113, 114, 115, 117 StGB)
- Körperverletzung (Art. 122, 123, 125, 126 StGB)
- Gefährdung (Art. 128, 129, 133, 134 StGB)
- Vermögen (Art. 137, 138, 139, 140, 141, 141bis, 144, 146, 147, 148, 156, 158, 160, 172ter)
- Geldwäscherei 305bis StGB)
- Ehre (Art. 173, 174, 175, 176, 177 StGB)
- Freiheit (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186 StGB)
- Sexuelle Integrität (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200 StGB)
- Urkunden (Art. 251, 252, 253, 254 StGB)
- Öffentlicher Friede (Art. 260, 261bis StGB)

Zweiter Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.

Unrechtmässige Aneignung	Art. 137
Veruntreuung	Art. 138
Diebstahl	Art. 139
Raub	Art. 140
Sachentziehung	Art. 141
Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten	Art. 141bis
Unrechtmässige Entziehung von Energie	Art. 142
Unbefugte Datenbeschaffung	Art. 143
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem	Art. 143bis
Sachbeschädigung	Art. 144
Datenbeschädigung	Art. 144bis
Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentions-gegenständen	Art. 145
Betrug	Art. 146
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	Art. 147
Check- und Kreditkartenmissbrauch	Art. 148
Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe	Art. 148*a*
Zechprellerei	Art. 149
Erschleichen einer Leistung	Art. 150
Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote	Art. 150bis
Arglistige Vermögensschädigung	Art. 151
Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe	Art. 152
Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden	Art. 153
Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind	Art. 154
Warenfälschung	Art. 155
Erpressung	Art. 156
Wucher	Art. 157
Ungetreue Geschäftsbesorgung	Art. 158
Missbrauch von Lohnabzügen	Art. 159
Hehlerei	Art. 160
Aufgehoben	Art. 161–161bis

Delikte gegen Eigentum

Computerdelikte

Delikte gegen Vermögen

2. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses	Art. 162
3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen.	
Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug	Art. 163
Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung	Art. 164
Misswirtschaft	Art. 165
Unterlassung der Buchführung	Art. 166
Bevorzugung eines Gläubigers	Art. 167
Bestechung bei Zwangsvollstreckung	Art. 168
Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte	Art. 169
Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages	Art. 170
Gerichtlicher Nachlassvertrag	Art. 171
Aufgehoben	Art. 171bis
4. Allgemeine Bestimmungen.	
Aufgehoben	Art. 172 und 172bis
Geringfügige Vermögensdelikte	Art. 172ter

Immaterielle Rechtsgüter (IP)

Zwangsvollstreckungsdelikte

Vermögen

Art. 251 ff. – Urkundendelikte 251 ff.

Art. 256 – Grenzverrückung

Art. 273 – Wirts. Nachrichtendienst

Art. 305bis – Geldwäscherei

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

etc.

Vermögen

Urheberrechtsgesetz

Markenschutzgesetz

Designgesetz

Patentgesetz

Vermögen

- A. Mitinhaberin Werbeagentur.
- Auftrag von Schweizer Grosskunde für Weihnachtswerbeaktion.
- A. Idee: Werbebroschüre mit Duftbaum in Form Weihnachtsbaum
- 270.000 Stück in Polen herstellen und an die Kunden verteilen.

6B_411/2013
OG/BE SK 12 14 WAA
Thommen (2025)

Vermögen

- Der Duftbaum war als Form-Marke eingetragen (Raumerfrischer)
- Markeninhaberin und die Schweizer Lizenznehmerin führten erfolgreich Zivil- und Strafverfahren.
- Handelsgericht Zürich bejahte Verwechslungsgefahr

6B_411/2013
OG/BE SK 12 14 WAA
Thommen (2025)

Art. 61 – Markenrechtsverletzung

[1] Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er… unter der… nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt…

[2] [Informationspflicht]

[3] [Gewerbsmässigkeit]

Tatbestandsmässigkeit
- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatopfer
  - Tatmittel
  - Tathandlung
  - Taterfolg
- Subjektiver Tatbestand
  - Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit/Schuld

Vermögen

Art. 154 FinfraG – Insiderinformationen

Art. 155 FinfraG – Kursmanipulation

Vermögen

Finanzmarktaufsichtsgesetz

Kollektivanlagengesetz

Bankengesetz

Finanzinstitutsgesetz

Geldwäschereigesetz

finma.ch

White Collar Crime

«[A] crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation.»

Sutherland, 27 December 1939

amazon

Vermögen

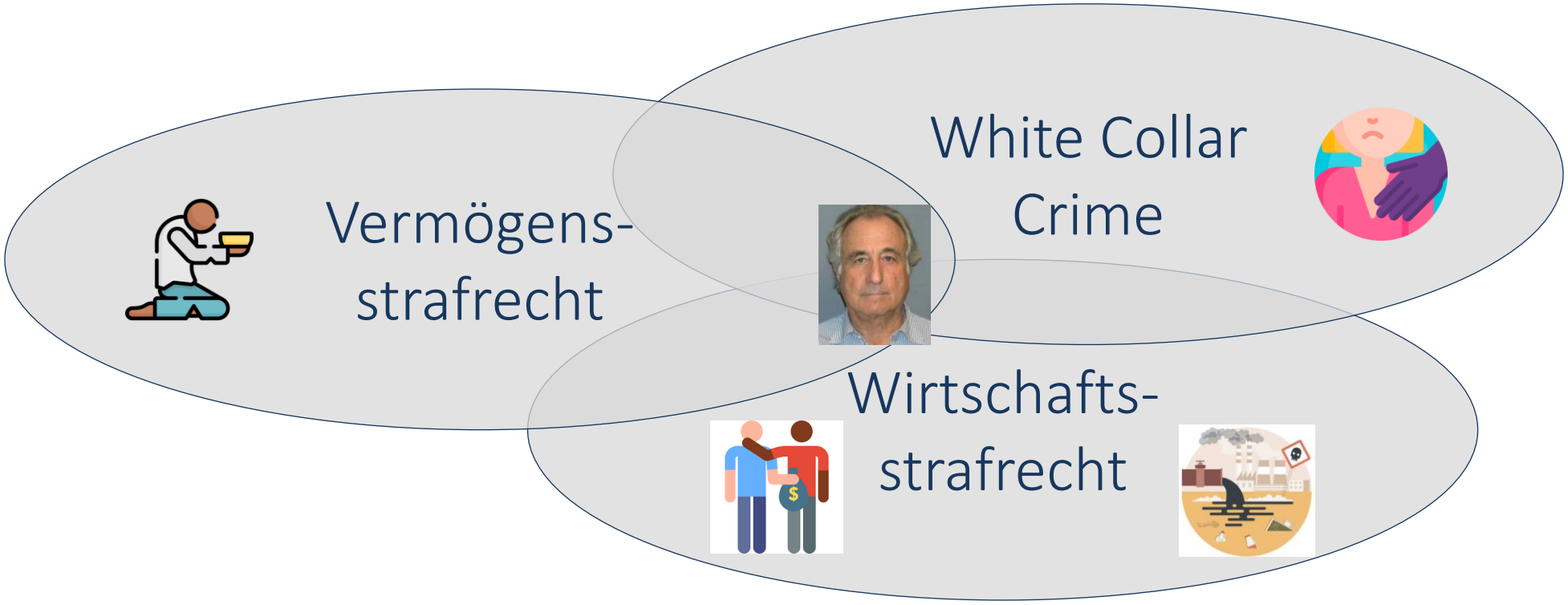
Vermögens-
strafrecht
White Collar
Crime
Wirtschafts-
strafrecht

Vermögensdelikte 2024

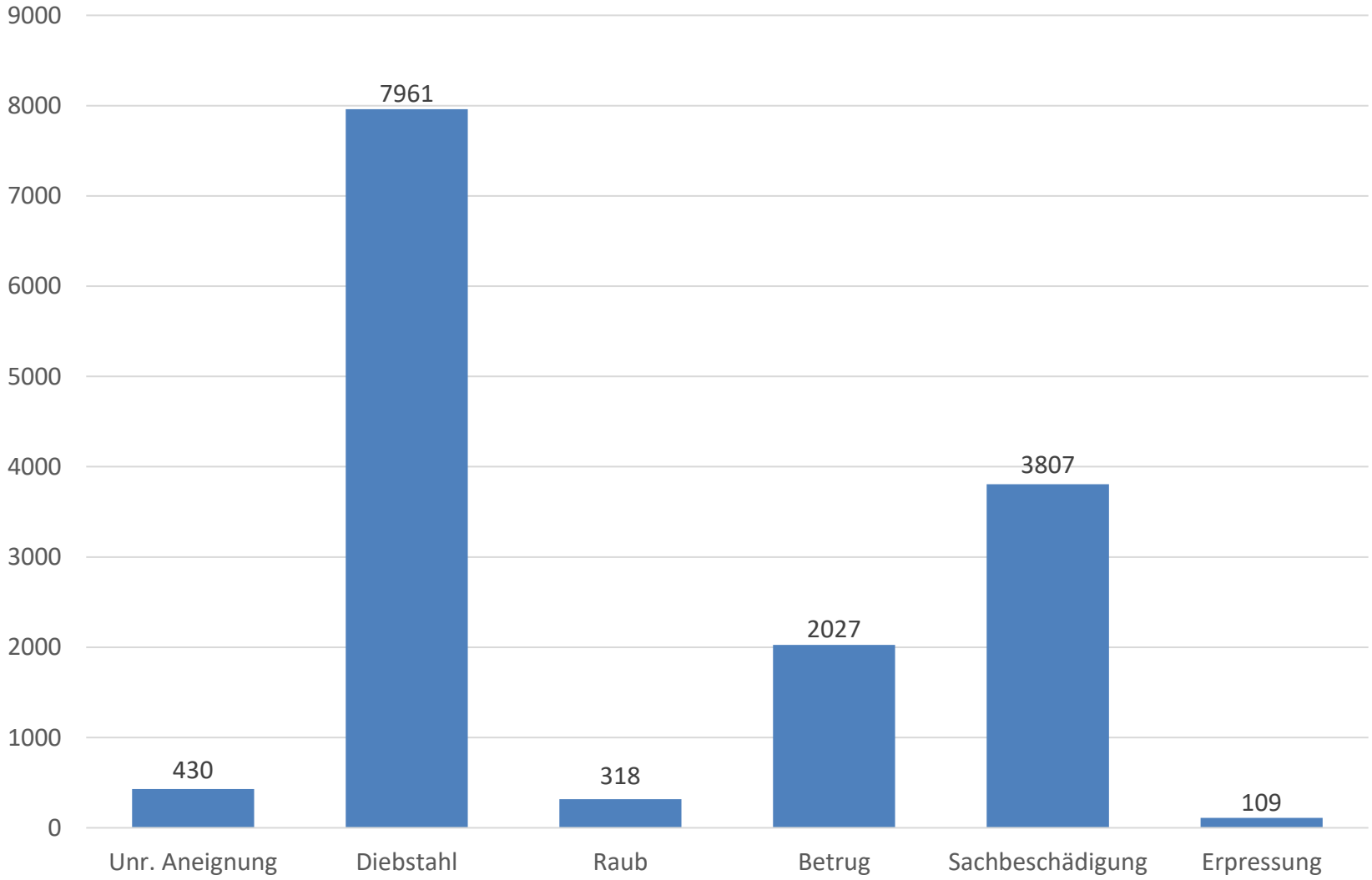

Bundesamt für Statistik

Vermögensdelikte 2008-2024

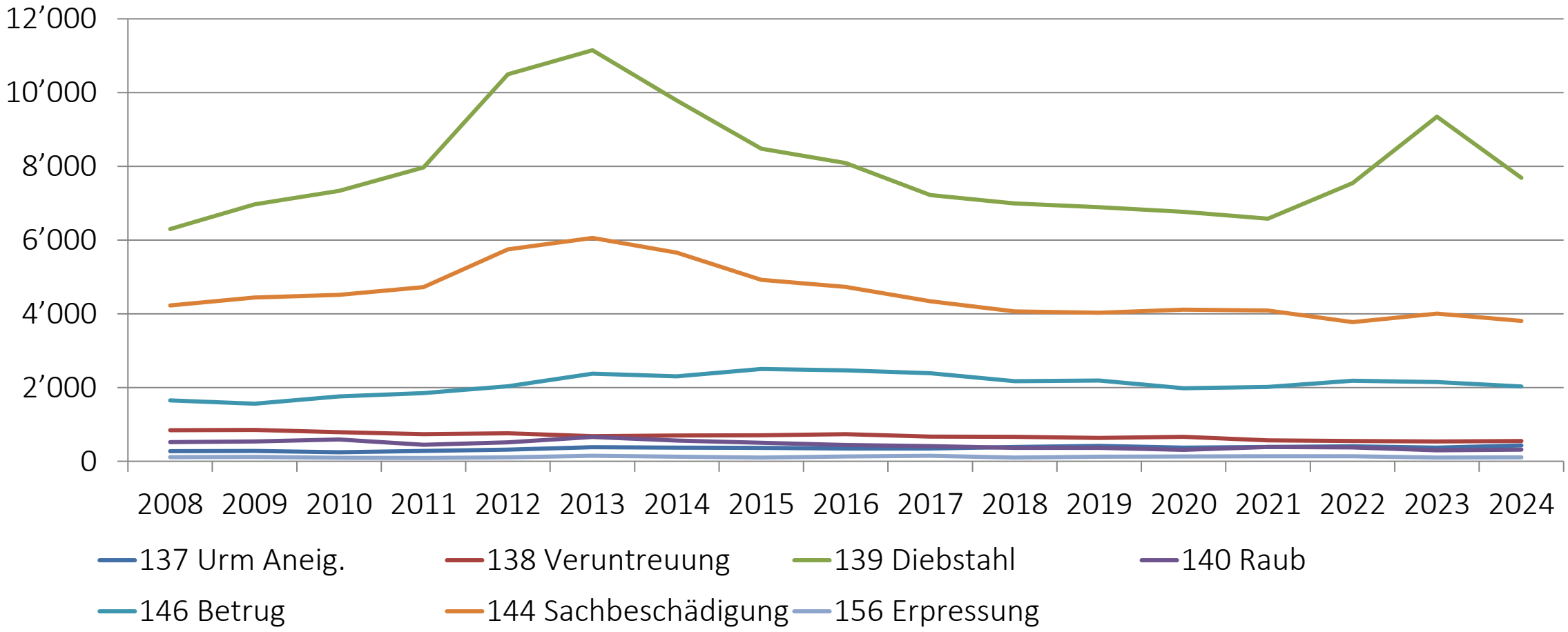

Bundesamt für Statistik

Art. 23 – Bundesgerichtsbarkeit

[1] Als Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen folgende Straftaten des StGB6:

a. …Artikel 140, 156…, sofern sie gegen… Magistratspersonen des Bundes, gegen Mitglieder der Bundesversammlung, gegen die Bundesanwältin… gerichtet sind;

b. die Straftaten der Artikel 137–141, 144, 160 und 172ter, sofern sie Räumlichkeiten, Archive oder Schriftstücke diplomatischer Missionen… betreffen.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 24 – Bundesgerichtsbarkeit bei Wirtschaftskriminalität

[2] Bei Verbrechen des zweiten [**Vermögensdelikte**] und des elften Titels [Urkundenfälschung] des StGB kann die Staatsanwaltschaft des Bundes eine Untersuchung eröffnen… [wenn sie]

a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind;

b. in mehreren Kantonen begangen worden sind...

StPO
Strafprozessordnung

Bundesgericht
Lausanne

Beschwerdeinstanz

Kantonsgericht
Obergericht

Berufungskammer
Bundesstrafgericht

Zwangsmassnahmen-
gericht

Bezirks-/ Strafgericht

Bundesstrafgericht
Bellinzona

Bundesanwaltschaft

II. Systematik

Vermögensstrafrecht

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.

Unrechtmässige Aneignung

Art. 137

1. Infractions contre le patrimoine.

Appropriation illégitime

Art. 137[188]

1. Quiconque, pour se procurer ou procurer à un

1. Reati contro il patrimonio.

Appropriazione semplice

Art. 137

1. Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, si appropria una cosa mobile

1. Malfatgs cunter la facultad.

Appropriaziun illegitima

Art. 137

1. Tgi che s'appropriescha d'ina chaussa estra movibla

1. Offences against property

Unlawful appropriation

Art. 137

1. Any person who for thei own or for another's unlawful gain appropriates moveable property which

Vermögensstrafrecht

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137-160 StGB)
2. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB)
3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen (Art. 163-171bis StGB)
4. Allgemeine Bestimmungen: Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172ter StGB)

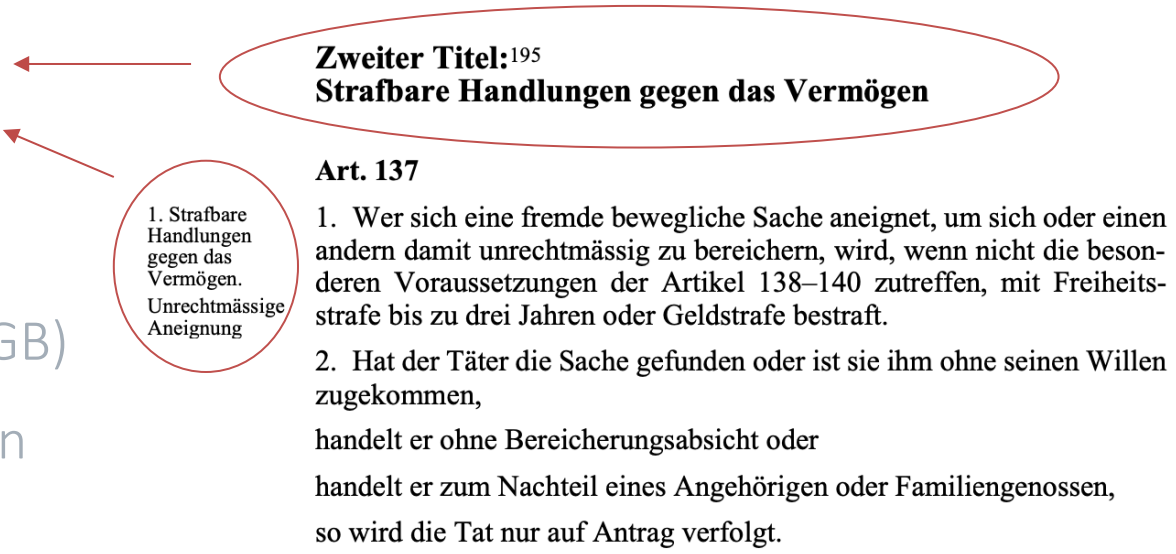

Vermögensstrafrecht/1937

1. Strafbare Handlungen gegen das Eigentum (Art. 137-147)
2. Strafbare Handlungen Gegen das Vermögen überhaupt (Art. 148-159)
3. Verbrechen/Vergehen gegen immaterielle Rechtsgüter (Art. 160-162)
4. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder –vergehen (Art. 163-171)

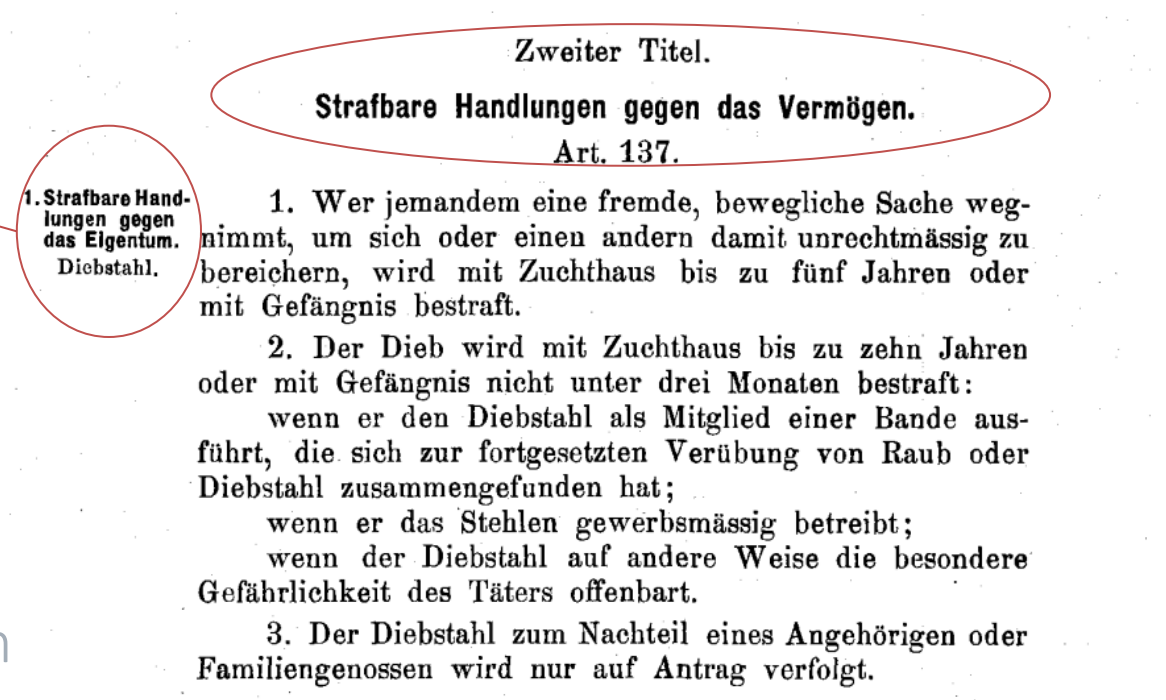

Zweiter Titel.

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.

Art. 137.

1. Strafbare Handlungen gegen das Eigentum.
Diebstahl.

1. Wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft:

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

wenn er das Stehlen gewerbsmässig betreibt;

wenn der Diebstahl auf andere Weise die besondere Gefährlichkeit des Täters offenbart.

3. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Zweiter Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.

Unrechtmässige Aneignung	Art. 137
Veruntreuung	Art. 138
Diebstahl	Art. 139
Raub	Art. 140
Sachentziehung	Art. 141
Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten	Art. 141bis
Unrechtmässige Entziehung von Energie	Art. 142
Unbefugte Datenbeschaffung	Art. 143
Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem	Art. 143bis
Sachbeschädigung	Art. 144
Datenbeschädigung	Art. 144bis
Veruntreuung und Entzug von Pfandsachen und Retentions-gegenständen	Art. 145
Betrug	Art. 146
Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage	Art. 147
Check- und Kreditkartenmissbrauch	Art. 148
Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe	Art. 148*a*
Zechprellerei	Art. 149
Erschleichen einer Leistung	Art. 150
Herstellen und Inverkehrbringen von Materialien zur unbefugten Entschlüsselung codierter Angebote	Art. 150bis
Arglistige Vermögensschädigung	Art. 151
Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe	Art. 152
Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden	Art. 153
Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind	Art. 154
Warenfälschung	Art. 155
Erpressung	Art. 156
Wucher	Art. 157
Ungetreue Geschäftsbesorgung	Art. 158
Missbrauch von Lohnabzügen	Art. 159
Hehlerei	Art. 160
Aufgehoben	Art. 161–161bis

Delikte gegen Eigentum

Computerdelikte

Delikte gegen Vermögen

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.

Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

- Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
- Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)
- Diebstahl (Art. 139)
- Raub (Art. 140)
- Sachentziehung (Art. 141)
- Sachbeschädigung (Art. 144)
- Etc.

Vermögensdelikte i.e.S.

- Vermögensveruntreuung (Art. 138 Z.1 Abs. 2)
- Betrug (Art. 146)
- Erpressung (Art. 156)
- Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)
- Etc.

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

– [illegible]7)
– Sach[illegible]
– Etc.

Absoluter Schutz der aus dem Eigentum fliessenden Verfügungsbefugnisse

Vermögensdelikte i[illegible]

– Ve[illegible]bs. 2)
– [illegible]

Eingeschränkter Schutz des Vermögens gegen Schädigungen durch Täuschung, Zwang, Ausnutzung Notlage oder Vertrauensstellung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachverunteuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Unrechtmässige Aneignung

Art. 137 StGB

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
   a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
   b. Veruntreuung Art. 138
   c. Diebstahl Art. 139
   d. Raub Art. 140
   e. Sachentziehung Art. 141
   f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141bis
   g. Sachbeschädigung Art. 144
   h. Betrug Art. 146
   i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
   j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
   k. Erpressung Art. 156
   l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
   m. Hehlerei Art. 160
   n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172ter

Vermögensdelikte 2024

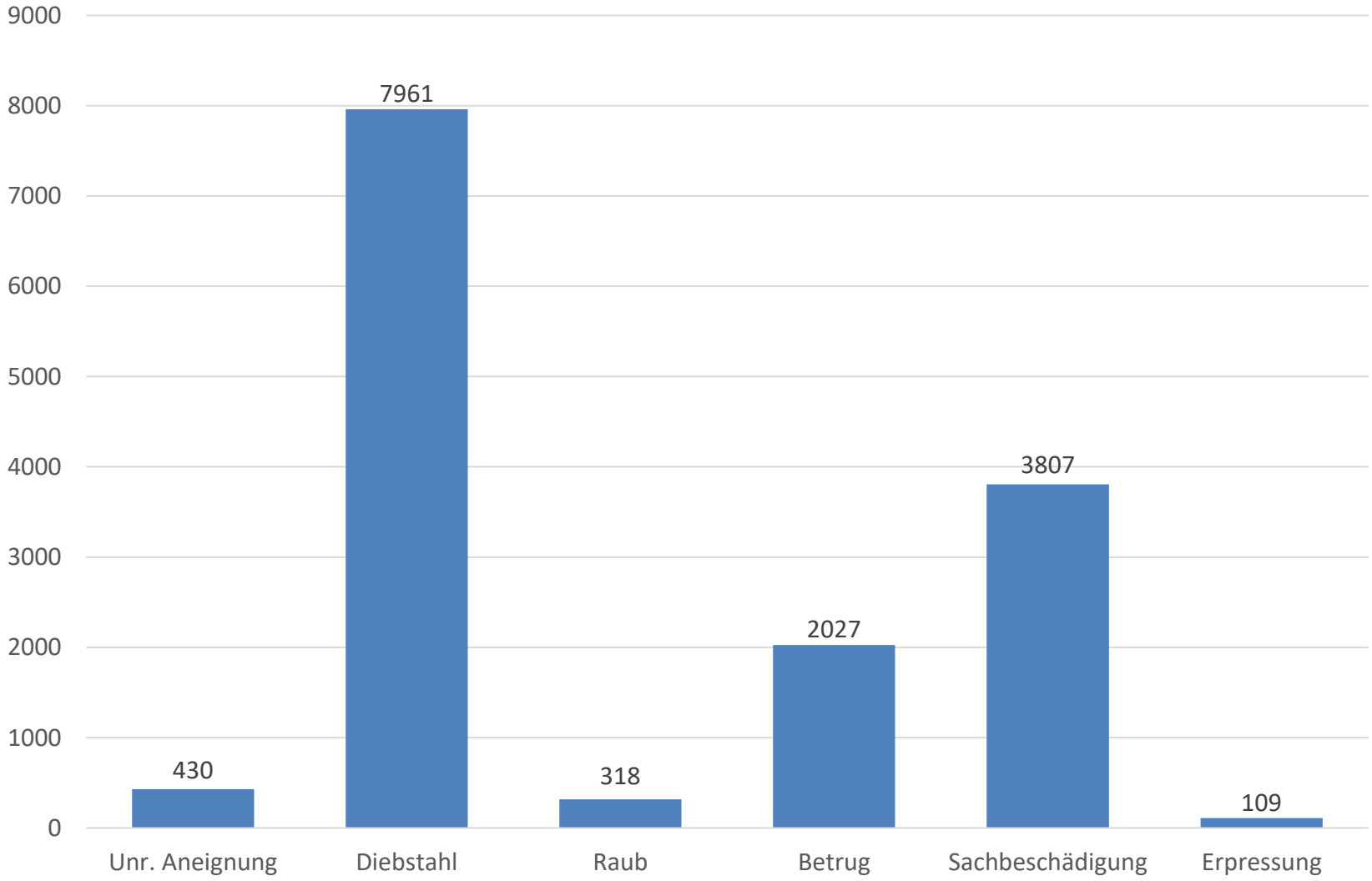

Bundesamt für Statistik

Vermögensdelikte 2008-2024

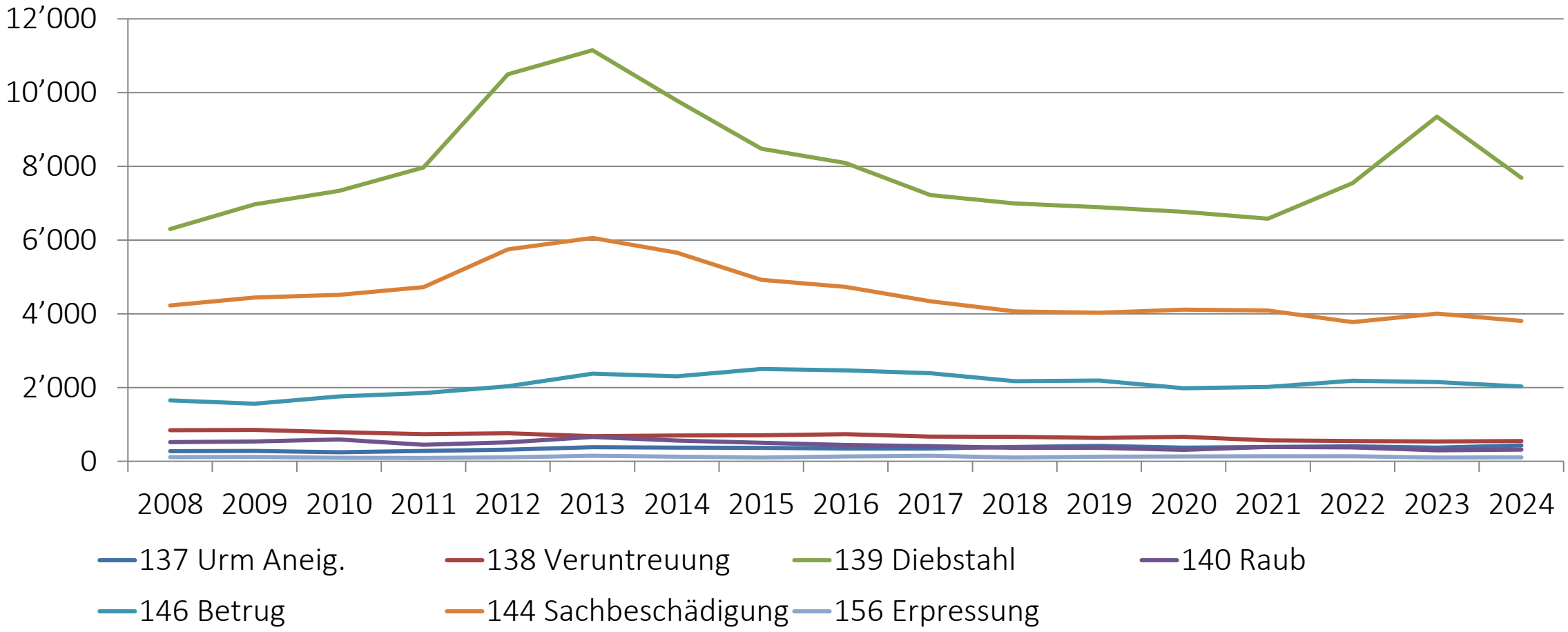

Bundesamt für Statistik

Art. 141 StGB/1937 – Unterschlagung

Wer, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern,

eine fremde, bewegliche Sache, die ihm durch Naturgewalt, Irrtum, Zufall oder sonst ohne seinen Willen zugekommen ist, oder ein fremdes Tier, das in seinen Gewahrsam geraten ist, sich aneignet,

eine fremde, bewegliche Sache, die er gefunden hat, sich aneignet,

wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft

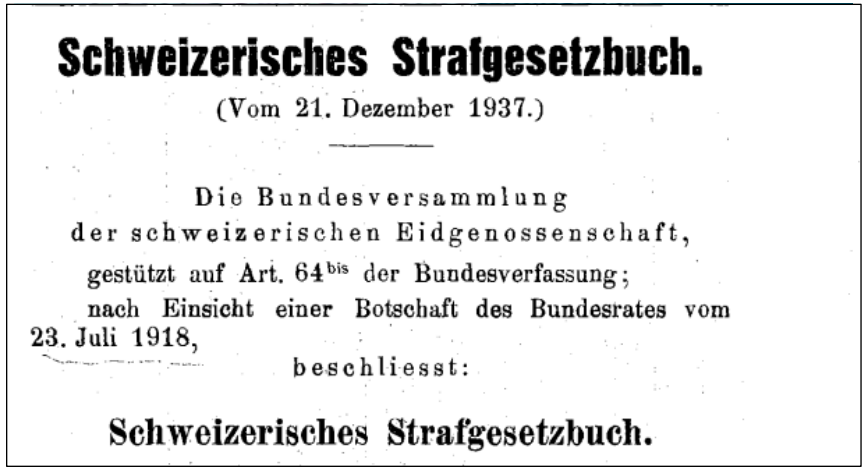

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 64bis der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918,
beschliesst:

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Unrechtmässige Aneignung

Tatbestand

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Art. 137 – Appropriation illégitime

1. Quiconque, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, s'approprie une chose mobilière appartenant à autrui est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire, en tant que les conditions prévues aux art. 138 à 140 ne sont pas réalisées.

2. Si l'auteur a trouvé la chose ou si celle-ci est tombée en son pouvoir indépendamment de sa volonté,
s'il agit sans dessein d'enrichissement, ou
si l'acte est commis au préjudice des proches ou des familiers,
l'infraction n'est poursuivie que sur plainte.

Art. 137 – Appropriazione semplice

1. Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, si appropria una cosa mobile altrui, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria, in quanto non ricorrano le condizioni degli articoli 138–140.

2. Se il colpevole ha trovato la cosa o ne è entrato in possesso in modo indipendente dalla sua volontà, se egli ha agito senza fine di lucro, o se il reato è stato commesso a danno di un congiunto o di un membro della comunione domestica, è punito soltanto a querela di parte.

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Amtsverfolgung

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Antragsprivilegierung

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Amtsverfolgung

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Antragsprivilegierung

Unrechtmässige Aneignung

Art. 137 Ziff. 1 StGB

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Unrechtmässige Aneignung

- Sie bezahlen ihren Café, der Fr. 4.50.– kostet, mit einer Fünfzigernote.
- Zu Kellner: «Machen Sie Fr. 5.—».
- Der Kellner gibt Ihnen versehentlich Fr. 95.– Retourgeld.
- Sie merken es, sagen aber nichts und verlassen das Café um Fr. 50.– reicher.

seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Täter

- Grundsatz: Jedermann
- Finder
- Empfänger
- Angehöriger

seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Tatgeschädigte

- Eigentümerin
- Miteigentümerin
- Angehörige

seesawtravels

Art. 115 StPO – Geschädigte Person

[1] Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 118 StPO – Privatkläger

[1] Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen.

[2] Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.

StPO
Strafprozessordnung

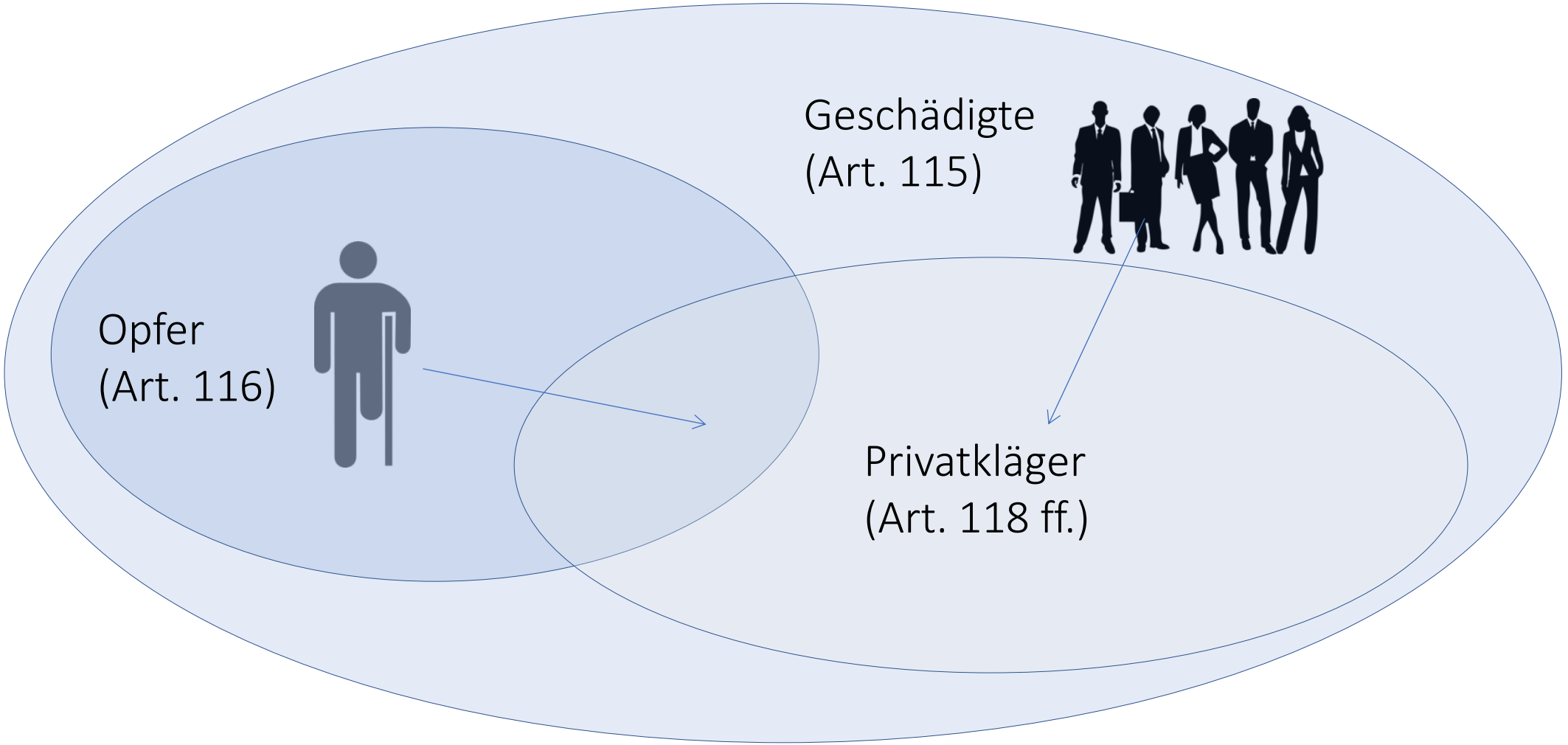
Geschädigte
(Art. 115)
Opfer
(Art. 116)
Privatkläger
(Art. 118 ff.)

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

– Zu viel retourniertes Bargeld

seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche **Sache** aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

Art. 713 ZGB – Fahrniseigentum

Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach beweglichen **körperlichen Sachen** sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

Art. 142 – Unrechtmässige Entziehung von Energie

[1] Wer einer Anlage, die zur Verwertung von Naturkräften dient, namentlich einer elektrischen Anlage, unrechtmässig Energie entzieht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

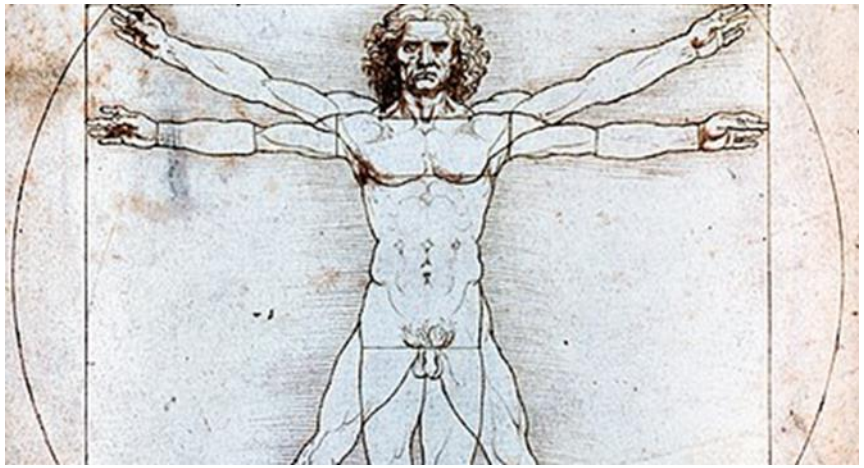

wikimedia.org

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

Viginie Rebetz

«[Leichname sind] Objekte, die nur in beschränktem Masse besonderen Rechts-beziehungen unterworfen sein können.»
BGE 112 IV 34

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten **wegnimmt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Viginie Rebetz

«[Leichname sind] Objekte, die nur in beschränktem Masse besonderen Rechts-beziehungen unterworfen sein können.»
BGE 112 IV 34

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

aerzteblatt.de

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

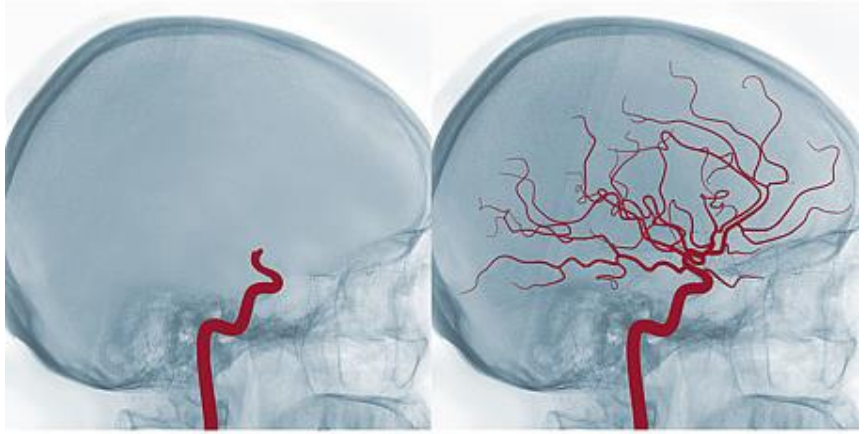

organspende-info.de (BZgA/Brigitta Petershagen)

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

aerzteblatt.de

BGE 112 IV 34 – Fest mit dem Körper verbundene Goldzahnbrücke ist keine Sache, Entfernung deshalb «nur» Störung des Totenfriedens.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

Art. 641a ZGB – Tiere

[1] Tiere sind keine Sachen.

[2] Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften.

Art. 110 – Begriffe

[3bis] Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

Schwarz

BGE 81 IV 228 - «Das eingezogene Geld war somit «fremde» bewegliche Sache.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

«Banknoten sind keine Wertpapiere, da sie an und für sich Geld sind und keinen Anspruch auf Geld (oder wie früher auf Gold) verbriefen; mit dem Verlust einer Banknote geht auch der Anspruch auf Ersatz des damit verbundenen Werts endgültig verloren.» lw-p.ch

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

BSK StGB[4]-Niggli/Riedo, VorArt. 137 N 38
«Keine Sachen sind ferner Rechte und Forderungen»

Art. 141bis – Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Anders noch BGE 87 IV 115 (Nehmad)

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

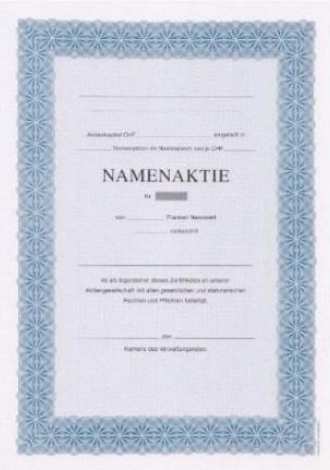

Zumstein

«Wertpapier ist jede Urkunde, mit der ein Recht derart verknüpft ist, dass es ohne die Urkunde weder geltend gemacht noch auf andere Personen übertragen werden kann (Art. 965 OR) – lw-p.ch.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

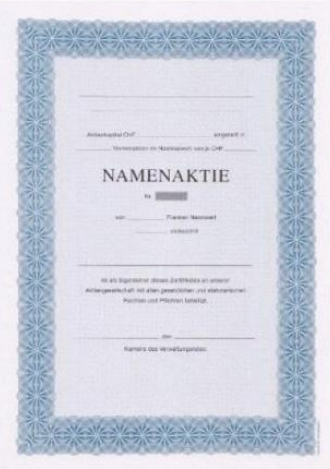

Zumstein

BGE 100 IV 31 («Ein Zertifikat über Namenaktien hat die Eigenschaften eines Wertpapiers und stellt eine Sache im Sinne der Art. 137 ff. StGB dar.»).

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Körperliche Gegenstände
- Menschen
- Tiere
- Bargeld
- Rechte und Forderungen
- Wertpapier
- Daten

THOUVENIN/WEBER/FRÜH, Dateneigentum – ein trojanisches Pferd

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Sehr geehrter Herr Thommen, sehr geehrte Mitarbeiter des Lehrstuhls.

Bei der Nachlektüre und dem Lernen mit ihren Podcasts (die ich im Übrigen sehr schätze), ist mir etwas aufgefallen. Sowohl in sämtlichen Lehrbüchern, wie auch in Ihrer Vorlesung (bzgl. Einziehung) wird behauptet, Daten seien nicht einziehungsfähig, mangels ihrer “Körperlichkeit”. Entsprechend auch die Sicht des BGer. Nun ist es schon sehr bezeichnend für den Stand der Geisteswissenschaften und insbesondere der Rechtswissenschaften bzgl. neuer Informations-/ und Kommunikationstechnologien, zu behaupten, Daten mangele es an ihrer Physis. Dem ist schlicht nicht so. Jeder Datensatz verfügt über eine Masse, so wiegt das gesamte **Internet schätzungsweise ein 1/4 Milliardstel Kilogram**. So ist denn auch ein mit Information gefüllter **256 GB USB-Stick um ca. 10-18 Gramm schwerer**, als ein “Leerer”. Dies darum, weil eine zwar gleichbleibende Zahl an Elektronen im Träger bestehen, einige (oder alle) aber auf ein anderes Energieniveau gehoben werden. Energie verfügt nach Einstein immer auch über eine Masse (e=mc^2), die Bestimmbar, de facto (im Fall von Datenträgern) nicht messbar ist. Würde da nicht ein Ansatzpunkt liegen, die derzeit sehr unbefriedigende Herangehensweise aufzulösen.

nsrd

Art. 143 – unbefugte Datenbeschaffung

[1] Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

[2] Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde **bewegliche** Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Mobilien
- Immobilien
- Mobilmachung

Art. 713 ZGB – Fahrniseigentum

Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach **beweglichen** körperlichen Sachen sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Mobilien
- Immobilien
- Mobilmachung

Art. 655 ZGB – Grundstücke

[1] Gegenstand des Grundeigentums sind die Grundstücke.

[2] Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Liegenschaften;
2. Selbständige und dauernde Rechte;
3. Bergwerke;
4. Miteigentumsanteile an Grundstücken.

Art. 256 – Grenzverrückung

Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht, falsch setzt oder verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Mobilien
- Immobilien
- Mobilmachung

BGE 72 IV 53 – «Landwirt Möri [hat] im Herbst 1945 absichtlich und unberechtigterweise durch sein Vieh die Wiese Kappeler vollständig hatte abweiden lassen.»

RS 1981 167 – Abholzen von Christbäumen

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- 1966 fand Strahler Rufibach am Zinggenstock im Grimselgebiet auf knapp 3000 Meter eine Kluft mit Rauchquarzen.
- Er belegte die Kluft, indem er Werkzeuge an Ort und Stelle zurückliess.
- Nach überliefertem Strahlerbrauch ist damit ein Dritter von einer Ausbeutung ausgeschlossen.
- Hadorn begab sich in die Kluft und brach Kristalle aus dem Berg.

BGE 100 IV 155

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine **fremde** bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Art. 137 – Appropriation illégitime

1. Quiconque, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, s'approprie une chose mobilière appartenant à autrui est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire, en tant que les conditions prévues aux art. 138 à 140 ne sont pas réalisées…

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

Positive Definition: «**Fremd** ist die Sache, wenn sie im Zeitpunkt der Tathandlung (auch) im Eigentum eines andern steht.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

Negative Definition: «Fremd ist die Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht, nicht herrenlos und nicht eigentumsunfähig ist.»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

BGE 132 IV 5 – «[S]e l'agente è titolare della proprietà esclusiva sulla cosa… non è ravvisabile altruità.»; BSK StGB[4]-Niggli/Riedo, VorArt. 137 N 42 «[J]ede Sache, die [nicht] im Alleineigentum des Täters ist »

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

Wilder Sperber
BGE 116 IV 143

Jagd-Habicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Le 20 octobre 1989, X. chassait à Puidoux avec l'aide d'un autour, oiseau rapace voisin de l'épervier.
- Selon Y., l'autour est entré dans son étable, en poursuivant une poule
- Comme il craignait que l'oiseau n'affole les vaches qui auraient pu le bousculer, Y. admet avoir frappé l'oiseau, qu'il prenait pour un épervier, avec une fourche.
- L'autour ayant été blessé d'une manière qui le rend impropre à la chasse,

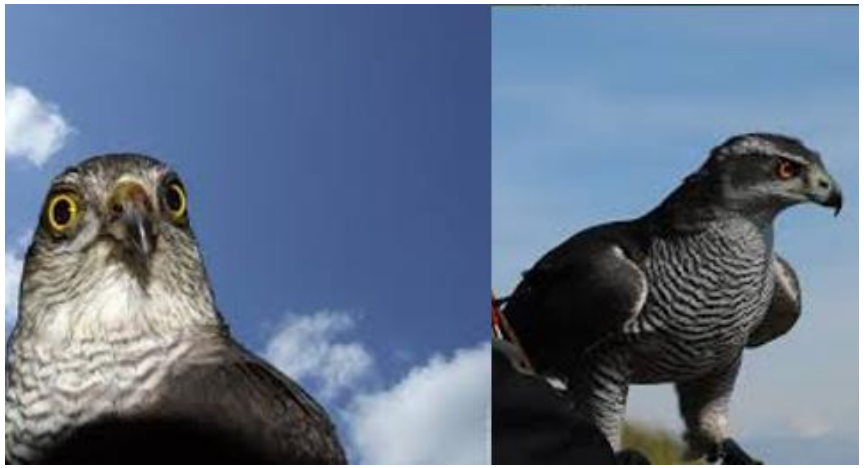

Wilder Sperber (épervier) Jagd-Habicht (autour)

BGE 116 IV 143

Art. 719 – Herrenlos werdende Tiere

[1] Gefangene Tiere werden herrenlos, wenn sie die Freiheit wieder erlangen und ihr Eigentümer ihnen nicht unverzüglich und ununterbrochen nachforscht und sie wieder einzufangen bemüht ist.

[2] Gezähmte Tiere werden herrenlos, sobald sie wieder in den Zustand der Wildheit geraten und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren.

[3] Bienenschwärme werden dadurch, dass sie auf fremden Boden gelangen, nicht herrenlos.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

«Laut Grundbuch gehört das Gebiet, in dem diese Mineralien liegen, der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO).»

BGE 100 IV 155

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

BGE 85 IV 189 – «Nimmt der Finder irrigerweise an, die Sache sei vom Eigentümer aufgegeben worden und daher herrenlos, so liegt vorsätzliche und damit strafbare Übertretung nicht vor»

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

BGE 115 IV 104 «Altpapier, welches am Strassenrand bereitgestellt wird, damit es durch eine… Organisation abgeholt… werde, stellt für den Unberechtigten eine fremde Sache dar »

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

- 11.05.2024: CHF 24’000 werden mit einer Drohne über der Chinawiese/ZH abgeworfen
- Aktion wurde auf Tiktok angekündigt
- Geldregen Werbeaktion «Vyte»
- 12-jähriger Junge «schwer verletzt».

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

Tagesanzeiger

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

- Alleineigentum
- Herrenlosigkeit
- Dereliktion
- Verkehrsunfähigkeit

BGE 132 IV 5

La Polveriera

- Mai 2003 Tessiner Kantonspolizei Operation «Indoor»
- 1500 kg (ca. 40 m3) getrockneten Rauschhanf beschlagnahmt
- Eingeschlossen im Militärdepot Arbedo («la Polveriera»)

Wikipedia

La Polveriera

- Bande besorgt sich Trennscheibe, Brechstange, Schraubenzieher, Schweissbrenner
- In der dritten Einbruchsnacht gelingt der Zugang
- Hanf versteckt in Stollen in Gordola/ Verzasca Tal – BGE 132 IV 5

Wikipedia

La Polveriera

- Begeht einen Diebstahl, wer 40 Kubikmeter Hanf stiehlt?

Wikipedia

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand, der keine Immobilie und nicht im Alleineigentum des Täters ist.

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Tathandlung: Aneignen

«Der Täter muss einerseits den Willen auf dauernde Enteignung des bisherigen Eigentümers und andererseits den Willen auf mindestens vorübergehende Zueignung haben. Dabei genügt aber nicht, dass der Täter den Aneignungswillen hat; er muss ihn vielmehr auch betätigen»

BGE 129 IV 223

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

- Dauernder Ausschluss Verfügungsmacht
- In der Regel: Keine Enteignung
- Ausnahme: Enteignung bei Vermischung, Verbrauch
- Gebrauchsanmassung: nicht dauernd (Art. 94 SVG)

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

- Se ut dominum gerere (ZGB 934)
- Zerstörung: Enteignung, keine Zueignung
- Sachentziehung: keine Zueignung, vorübergeh. Gebrauch
- Substanz- oder Sachwert – BGE 129 IV 223

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

StGB
Schweizerisches Strafgesetzbuch

- Verkauf
- Schenkung
- Verbrauch
- Beiseiteschaffen
- Ableugnen Besitz
- Vermischen

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Vorsatz

- Wissen/FMH: fremde bewegl. Sache
- Wollen/IKN: Zueignung/Enteignung

Vorsatz

- Weiss, dass CHF 50.-- Retourgeld Odeon/Kellner gehört.
- Will sich Geld einverleiben und nimmt in Kauf, dass Kellner/Odeon enteignet.

seesawtravels

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit

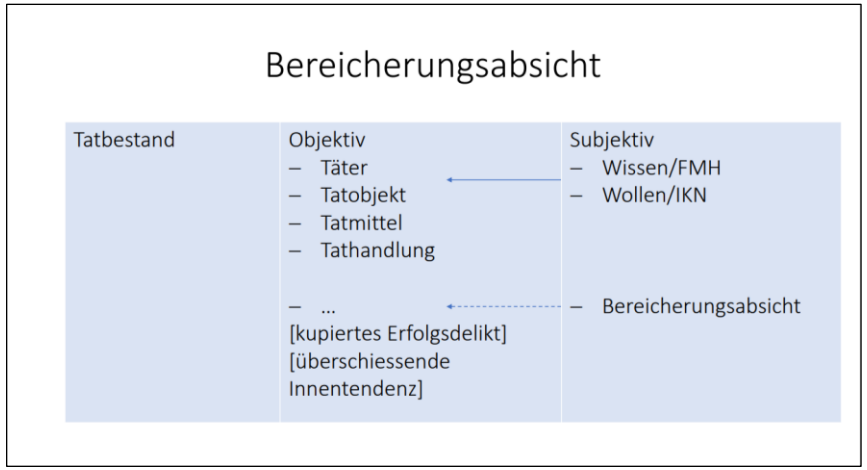

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit

BGE 107 IV 166 – Flying Scotsman

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder
handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen,
so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Bereicherung
- Unrechtmässigkeit

Bereicherungsabsicht

- A. wettet mit B. um Fr. 1000.– , dass die Spanierinnen den EM-Final gewinnen.
- Nach dem Sieg Englands zahlt A. nicht.
- B. nimmt A.s Computer mit.
- Ist die Bereicherung unrechtmässig?
- Art. 513 Abs. 1 OR

Bereicherungsabsicht

- Gast hat die Absicht, sich um CHF 50.– zu bereichern.
- Er hat keinen Anspruch auf das zu viel retournierte Geld, daher ist anvisierte Bereicherung auch unrechtmässig.

seesawtravels

Unrechtmässige Aneignung

Art. 137 Ziff. 1 StGB

Zusammenfassung

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

tamiya

Vermögensdelikte i.e.S.

Nokia

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-veruntreuung

Diebstahl

Sach-beschädigung

Wert-veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-entziehung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
–Täter
–Tatgeschädigte
–Tatobjekt
–Tathandlung
–(Taterfolg)
Subjektiver Tatbestand
–Wissen/Willen
–Bereicherungsabsicht

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand, der keine Immobilie und nicht im Alleineigentum des Täters ist.

Tatobjekt: fremde bewegliche Sache

«**Fremd** ist die Sache, wenn sie im Zeitpunkt der Tathandlung (auch) im Eigentum eines andern steht.»

Art. 137 – Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Tatgeschädigte

–Tatobjekt

–Tathandlung

–(Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Aneignen

- Wille auf dauernde Enteignung
- Wille auf vorübergehende Zueignung
- Manifestation gegen aussen

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134) – Luca Schoop
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre – Luca Schoop
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	**Do 23.10.2025**	**KO2-F-180**	**Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141bis)**
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172ter)
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen